



Verband der bayerischen Bezirke

**Einsatz von Schulbegleitern an allgemeinen Schulen (Regelschulen) bei der
Beschulung von Schülern/innen mit Behinderung
i.S.d. § 54 Abs. 1, Satz 1 Nr.1 SGB XII
(12. Buch des Sozialgesetzbuches - Sozialhilfe)**

**Überarbeitete Gemeinsame Empfehlungen des Verbandes der bayerischen Be-
zirke und des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

1. Ziel

Die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung sowie die Befähigung zu einem möglichst selbstbestimmten Leben sind Kernziele der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII.

Schülerinnen und Schüler* mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen, Hören und Sprache haben unter den Voraussetzungen des Art. 41 Abs. 1 und 5 BayEUG die Möglichkeit, an einer allgemeinen Schule unterrichtet zu werden.

Entsprechend ihrem sozialrechtlichen Hilfebedarf können sie sich bei Vorliegen der Voraussetzungen gem. § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII, § 12 der Eingliederungshilfeverordnung sowie der **nachfolgenden schulrechtlichen Voraussetzungen** dabei von einem Schulbegleiter* unterstützen lassen.

* Aus Gründen der Lesbarkeit wird nachfolgend nur die maskuline Form verwendet.

2. Schulrechtliche Voraussetzungen einer Unterrichtung an der Regelschule

Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf haben gemäß Art. 41 Abs. 1 BayEUG ein Recht auf grundsätzlich gleichberechtigten Zugang zur allgemeinen Schule. Grenzen bestehen nach Art. 41 Abs. 5 BayEUG bei einer Entwicklungsgefährdung des Kindes mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder bei einer erheblichen Gefährdung der Rechte der Mitglieder der Schulgemeinschaft. Die Unterrichtung der Schüler wird sonderpädagogisch durch die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste oder durch Sonderpädagogen, einbezogen in das Kollegium der allgemeinen Schule mit dem Profil „Inklusion“, unterstützt.

3. Verfahren

3.1 Aufnahme in die allgemeine Schule (Regelschule)

Die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes mit sonderpädagogischem Förderbedarf in die Regelschule liegt bei der Schule.

Diese prüft, ob nach ihrer Einschätzung die Voraussetzungen des Art. 41 Abs. 1 und 5 BayEUG vorliegen, an die auch die privaten Schulen nach Art. 90 Satz 3 BayEUG gebunden sind. Sie kann sich dabei von MSD-Lehrkräften der Förderschule beraten lassen. Bejaht sie die Voraussetzungen des Art. 41 Abs. 1 BayEUG und liegen die Kriterien des Art. 41 Abs. 5 BayEUG nicht vor, nimmt sie den Schüler auf.

Die Erstellung eines sonderpädagogischen Gutachtens der Förderschule als zwingende Aufnahmevoraussetzung sieht der Gesetzgeber nicht vor.

Lehnt die Schule die Aufnahme ab, weil sie die Voraussetzungen des Art. 41 Abs. 5 BayEUG für gegeben hält und sind die Erziehungsberechtigten damit nicht einverstanden, entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde nach Art. 41 Abs. 6 BayEUG über den schulischen Lernort.

3.2 Antragstellung beim Bezirk auf Kostenübernahme für einen Schulbegleiter

Sofern das Kind beim Besuch der Schule die Unterstützung durch einen Schulbegleiter benötigt, stellen die Erziehungsberechtigten beim Bezirk Antrag auf Kostenübernahme. Hierzu ist insbesondere eine Stellungnahme der aufnehmenden Schule erforderlich, in der diese angibt, ob und in welchem Umfang der Schüler einen Schulbegleiter benötigt (vgl. **Anlage 1**). Eine Kostenübernahme ist frühestens ab Kenntnis des zuständigen Bezirks möglich.

3.3 Auswahl und Bestellung des Schulbegleiters

Eine berufliche Ausbildung im erzieherischen Bereich ist im Grundsatz nicht erforderlich; dies gilt im Regelfall auch für eine berufliche Vorbildung im pflegerischen Bereich. Entscheidend ist die notwendige Befähigung/Geeignetheit im Einzelfall.

Nahe Verwandte kommen als Schulbegleiter grundsätzlich nicht in Frage.

Empfehlenswert ist eine Beschäftigung durch private Trägerorganisationen, die mit den Schulen kooperieren, ansonsten werden die Schulbegleiter von den Erziehungsberechtigten beschäftigt.

Die Tätigkeit und die Person des Schulbegleiters muss von der Schule durch die Schulleitung genehmigt werden, bei privaten Schulen zusätzlich durch den Schulträger (Rechtsgedanke des § 40 Abs. 3 VSO-F). Voraussetzung ist ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregister. Der Schulbegleiter muss sich schriftlich zur Verschwiegenheit und Einhaltung des Datenschutzes verpflichten (vgl. **Anlage 2**).

Die Einweisung in die Tätigkeit als Schulbegleiter erfolgt durch die Erziehungsberechtigten und die Schule (Lehrkräfte der Regelschule, Lehrkräfte für Sonderpädagogik).

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, dem Bezirk unverzüglich Änderungen mitzuteilen, insbesondere die Beendigung oder eine längere Unterbrechung der Tätigkeit des Schulbegleiters.

Zum Ende des Schuljahres haben die Erziehungsberechtigten dem Bezirk im Falle einer Folgebeantragung eine Bestätigung der Schule darüber vorzulegen, ob der Schüler im kommenden Schuljahr die Schule weiter besuchen wird und ob die Unterstützung durch einen Schulbegleiter noch notwendig ist.

4. Aufgaben der Schulbegleiter

Schulbegleiter tragen dazu bei, den Eingliederungshilfebedarf von Schülern mit Behinderung, im Schulalltag abzudecken. Art und Umfang der Assistenzleistungen richten sich nach dem individuellen Hilfebedarf. Dieser wird bestimmt durch den körperlich bzw. geistig/seelischen Entwicklungsstand des Schülers und dessen lebenspraktischen, sozial-emotionalen, motorischen und kognitiven Kompetenzen. Die Assistenzleistungen können bei entsprechend geringem Hilfebedarf mehrere Schüler mit Behinderung umfassen. Sie sollen dazu beitragen, dass der Schüler den Schulalltag besser und möglichst selbstständig bewältigen kann.

Die Aufgaben von Schulbegleitern im Unterricht und sonstigen schulischen Veranstaltungen umfassen insbesondere folgende Bereiche:

4.1 Lebenspraktische Hilfestellungen

wie Ein- und Ausräumen der Schultasche, Vorbereiten des Platzes in Unterrichtsräumen, Unterstützung in den Pausen, An- und Ausziehen, Sicherstellen der Körperhygiene.

4.2 Einfache pflegerische Tätigkeiten

wie Hilfe beim Toilettengang, Unterstützung beim Essen, Hilfe bei Spasmen soweit nicht vorrangige Leistungsträger zuständig sind, wie z.B. Krankenkassen.

4.3 Hilfen zur Mobilität

wie Fortbewegung und Orientierung im Schulhaus und bei Schülerfahrten.

4.4 Unterstützung im sozialen und emotionalen Bereich

wie Unterstützung von Sozialkontakten zu anderen Schülern mit dem Ziel der Integration in den Klassenverband, Unterstützung bei Motivationsproblemen (Aufmerksamkeit wecken, loben), Hilfestellung zum angemessenen Verhalten.

4.5 Krisen vorbeugen/ in Krisen Hilfestellung leisten

z. B. Hilfestellung bei Selbst-, Fremd- und Sachaggression, Maßnahmen zur Beruhigung anbieten, „Auszeiten“ aus dem Klassenkontext ermöglichen.

4.6 Unterstützung bei der Kommunikation mit Lehrkräften und Mitschülern

z. B. Hilfestellung bei der Anwendung von Kommunikationshilfen (wie Bildkarten, Talker), Hilfestellung zum Einhalten von Kommunikationsregeln im Klassenverband.

Medizinisch-pflegerische oder heilpädagogische Maßnahmen im Sinne des Sozialrechts gehören nicht zum Aufgabenprofil des Schulbegleiters.

Schulbegleiter sind **keine** Zweitlehrkräfte, Nachhilfelehrkräfte, Hausaufgabenbetreuer oder Assistenten der Lehrkräfte bei der Vermittlung der Unterrichtsinhalte. Die schulpädagogische und didaktische Verantwortung für die Vermittlung des Lehrstoffes an junge Menschen mit Behinderung obliegt ausschließlich den Lehrkräften bzw. den MSD Lehrkräften der Förderschule, auch wenn Schulbegleiter, die dazu notwendige fachliche Qualifikation haben sollten. Bei Schülern mit geistiger Behinderung und bei Schülern mit körperlicher Behinderung oder Sinnesschädigungen, die zusätzlich einen sonderpädagogischen Förderbedarf im Förderschwerpunkt Lernen haben, ist es Aufgabe der Lehrkräfte, den Unterrichtsstoff didaktisch so aufzubereiten, dass der Schüler entsprechend seinem Förderplan ggf. lernzieldifferent lernen und arbeiten kann. Der Schulbegleiter ist für die Reduzierung oder Anpassung des Lernstoffes nicht zuständig. Er kann den Schüler lediglich im Rahmen seines vorgenannten Aufgabenbereiches bei der Teilnahme am Unterricht unterstützen, d.h. in motorischer Hinsicht (z.B. Aufgabenblatt vorlegen), in kommunikativer Hinsicht (z.B. die Aufga-

benstellung nochmals wiederholen, wenn der Schüler sie akustisch oder wegen der verzögerten Auffassungsmöglichkeit nicht verstanden hat), oder emotional (durch Beruhigen, Motivieren oder z.B. durch Abdecken eines Teils der Aufgaben zur notwendigen Strukturierung nach entsprechenden Vorgaben der Lehrkraft).

Der pädagogische Auftrag der Schule zur Erziehung der Schüler ist Aufgabe der Lehrkräfte. Dies gilt insbesondere für die Herstellung der Klassenordnung und das Einwirken auf die Klassengemeinschaft, um die Akzeptanz des Schülers mit Behinderung zu verbessern.

Der Schulbegleiter ist keine Hilfskraft der Schule für klassen- oder schulbezogene Tätigkeiten.

5. Hilfestellung

Sofern der Bezirk feststellt, dass Eingliederungsbedarf besteht und dieser durch die Tätigkeit des Schulbegleiters gedeckt werden kann, erhält das Kind, vertreten durch die Erziehungsberechtigten, Leistungen der Eingliederungshilfe. Über den Umfang der Maßnahme und die Qualifikation des Schulbegleiters entscheidet der Bezirk. Der Einsatz von Einkommen und / oder Vermögen der Eltern wird nicht verlangt.

Kosten, die über den festgestellten Hilfebedarf hinausgehen, sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen, insbesondere wenn der Schulbegleiter eine höhere als die im Kostenübernahmebescheid festgesetzte Vergütung erhält.

Die Eingliederungshilfe wird in der Regel befristet auf ein Schuljahr gewährt.

München, den 18.4.2012

Bayerischer Staatsminister
für Unterricht und Kultus
Dr. Ludwig Spaenle

Präsident des Verbandes
der bayerischen Bezirke
Manfred Hölzlein